

Einwohnergemeinde Niederhünigen



Gebührenreglement

01.01.2019



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Gegenstand	3
1.2	Bemessung	3
1.3	Gebührensuldnerin / Gebührensuldner	4
1.4	Erhebung	4
2.	Gebührenbereiche	5
2.1	Personen-, Familien-, Erbrecht	5
2.2	Einwohnerkontrolle	5
2.3	Ortspolizeiwesen	6
2.4	Bauwesen	8
2.4.1	Baugesuche und Voranfragen	8
2.4.2	Baukontrolle	9
2.4.3	Weitere Aufwendungen	10
2.5	Steuerwesen	10
2.6	Datenschutz	10
2.7	Tagesschule (Mittagstisch)	10
2.8	Verschiedenes	11
3.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
	Auflagezeugnis Reglement	12
	Gebührentarif	13
	Vermietung von öffentlichen Räumen und Autoabstellplätzen	13
	Auflagezeugnis Gebührentarif	14



1. Allgemeines

1.1 Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefon-
taxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die
direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet über Gebühren, welche weder in diesem
Reglement noch in Spezialreglementen oder kantonalen Gebührenbestim-
mungen geregelt sind.

1.2 Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden,
dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Ent-
schädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundert-
fünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Perso-
nal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtauf-
wand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und
kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Auf- wand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastruktur-
aufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unter-
teilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfor-
dert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der
für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich
aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand ins-
gesamt eine Viertelstunde übersteigt.



Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

1.3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4 Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlte die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung **Art. 14** ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.



⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

2. Gebührenbereiche

2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung sowie Verfügungssperre und –aufhebung	gebührenfrei
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.–
	³ Letztwillige Verfügung, schriftliche Eröffnung	Aufwandgebühr I
	⁴ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 5.– pro Seite
	⁵ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.–
	⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.–
	⁷ Erbrechtliche Publikation	Aufwandgebühr I
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Fr. 5.– pro FS
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.–

2.2 Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)



³ Überprüfung Personalien bei Lernfahrausweisen, Niederlassungsbescheinigung auf Formularen von Dritten, Lebensbescheinigung	gebührenfrei
Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr II reduziert
³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 EbüV	gebührenfrei
Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Bezahlung durch Kursteilnehmer/in
² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Bezahlung durch Kursteilnehmer/in
³ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV	Bezahlung durch Kursteilnehmer/in

2.3 Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 19 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden: ² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang ³ Durchführen der Einspracheverhandlung ⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Gebühren gemäss Art. 26 ff. Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.80) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden: ² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Gebühren gemäss Art. 27 ff. Aufwandgebühr I



	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Fr. 30.– jährlich
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (Strassen, Trottoirs, Plätze)	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung	
	a) für auswärtige privatwirtschaftliche Unternehmen, pro Anlass	Fr. 50.–
	b) für Einheimische, Vereine und gemeinnützige Organisationen	gebührenfrei
	² Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 24 Leumundszeugnis	Fr. 15.–
Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen	
	a) Fahrräder, Mofas	Fr. 10.–
	b) übrige Gegenstände	gebührenfrei
Waffenerwerbsschein	Art. 26 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	Art. 27 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.– und 120.– (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	
	⁴ Keine Taxe wird für Blindenführ-, Lawinen-, Militär-, Polizei-, Sanitäts-, Therapie- sowie	



Schweiss Hunde erhoben, sofern die Spezialausbildung und die sinngemässe Verwendung solcher Hunde alle 3 Jahre durch den Hundehalter nachgewiesen wird.

2.4 Bauwesen

2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Gemäss Vereinbarung / Tarif Gemeinde Konolfingen
	² Profilkontrolle	Gemäss Vereinbarung / Tarif Gemeinde Konolfingen oder Verrechnung externe Kosten
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Gemäss Vereinbarung / Tarif Gemeinde Konolfingen
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	dito
	² Rückweisung zur Verbesserung	dito
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	dito
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	dito
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	dito
	³ Publikation	dito
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	dito
	⁵ Einspracheverhandlung	dito
	⁶ Bauentscheid	dito



	⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz f) Energietechnischer Massnahmennachweis g) Wasseranschluss	dito Gebühren gemäss Kanton Gemäss Vereinbarung / Tarif Gemeinde Konolfingen dito Aufwand Feueraufseher Aufwand Energieberatungsstelle Gemäss Vereinbarung / Tarif Gemeinde Konolfingen
Beratung und Antragstellung	Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	dito
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	dito
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	dito
	⁴ Amtsberichte	dito
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Gemäss Vereinbarung / Tarif Gemeinde Konolfingen
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	dito
2.4.2 Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 35 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	dito
Kontrollen	Art. 36 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	dito oder Verrechnung externe Kosten
Massnahmen	Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	dito



2.4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von	
	a) einer Überbauungsordnung	dito oder Verrechnung externe Kosten
	b) der baurechtlichen Grundordnung (Vor- behalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	dito
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aus- sergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht un- ter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	dito

2.5 Steuerwesen

Veranlagung	Art. 40 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 14.–
	² Registernachschatz / Auskunft über Steu- ertaxation	Aufwandgebühr I
	³ Ausfüllen der Steuererklärung für Private (nur in Ausnahmefällen)	Aufwandgebühr II (mind. Fr. 60.–)
Amtliche Bewertung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Register der amtli- chen Werte (Fotokopie)	Fr. 5.– pro Kopie
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kos- tenfolge	Aufwandgebühr I

2.6 Datenschutz

Art. 42 Auskünfte und Einsicht in eigene Da-
ten gemäss Datenschutzgesetz

gebührenfrei

2.7 Tagesschule (Mittagstisch)

Gebühren pro Mahlzeit	Art. 43 Bandbreite pro Mittagessen: Die Gebühr pro Mahlzeit wird jährlich durch die Schulkommission festgelegt	Fr. 6.– bis 8.–
-----------------------	---	-----------------



2.8 Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 44 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	Art. 46 Mahnspesen und Verfügung:	
	1. Mahnung	gebührenfrei
	2. Mahnung	Fr. 20.–
	Verfügung	Fr. 50.–

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 47 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) folgende Kosten: a) Aufwandgebühren pro Stunde b) Fotokopiekosten c) Hundetaxe d) Vermietung von öffentlichen Räumen und Abstellplätzen ² Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	Art. 48 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 49 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2019 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 04.06.2013 auf.

Die Versammlung vom 03.12.2018 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. W. Hostettler

sig. E. Neuenschwander



Auflagezeugnis Reglement

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 01.11.2018 bis 03.12.2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 01.11.2018 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. E. Neuenschwander



Gebührentarif

Gestützt auf Art. 47 des Gebührenreglements der Gemeinde Niederhünigen vom 03.12.2018 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

Aufwandgebühren

1. Aufwandgebühr I	Fr.	80.–	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	110.–	pro Stunde
3. Aufwandgebühr II reduziert	Fr.	90.–	pro Stunde
4. Aufwandgebühr III		Effektiver Aufwand (externe Kosten / eigener Aufwand)	
5. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	Fr.	0.50	pro Seite
6. Hundetaxe pro Hund und Jahr	Fr.	60.–	

Die Aufwandgebühren I – III werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt (Art. 4, Abs. 1 Gebührenreglement)

Vermietung von öffentlichen Räumen und Autoabstellplätzen

Die Vermietung von öffentlichen Räumen ist anhand einer gegenseitig unterschriebenen Vereinbarung abzuschliessen.

Zivilschutzraum (Einstellhalle und Toilettenanlage)

Übergabe und Abnahme	Für die Übergabe und Abnahme der Lokalitäten durch den Anlagewart	Fr.	30.–
	Miete pro Tag für auswärtige Personen oder Vereine	Fr.	100.–
	Miete pro Tag für Vereine mit Sitz in Niederhünigen	Fr.	0.–

Räume Schulhaus

Saal im Parterre, Dusche und Küche

Gemäss aktuell gültiger Benützungssordnung für Schulräume

Schützenhaus

Einheimische	Vermietung pro Tag ohne Heizung	Fr.	150.–
	Vermietung pro Tag mit Heizung	Fr.	200.–
Auswärtige	Vermietung pro Tag ohne Heizung	Fr.	250.–
	Vermietung pro Tag mit Heizung	Fr.	300.–

Autoabstellplatz auf Gemeindeterrain

Reservierter Autoabstellplatz pro Monat

Fr. 40.–



Beschluss Vom Gemeinderat der Gemeinde Niederhünigen an seiner Sitzung vom 14.10.2024 beschlossen.

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt auf den 01.01.2025 in Kraft.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. A. Schmutz

sig. S. Valli

Auflagezeugnis Gebührentarif

Die Gemeindeschreiberin hat den Gebührentarif vom 31.10.2024 bis 02.12.2024 in der Gemeindeschreiberin öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 31.10.2024 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. S. Valli